



Vorsicht vor Adressbuchswindlern!

Worum geht es?

Gewerbetreibende schliessen immer wieder gegen ihren Willen entgeltliche Verträge für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis ab. Wer die Formulare nur flüchtig liest und ohne genaue Prüfung unterzeichnet, kann böse Überraschungen erleben, die ins Geld gehen.

Wie laufen die Missbräuche ab?

Unaufgeforderter Versand von Werbeschreiben

Die Werbeschreiben für den Eintrag in ein Branchenverzeichnis werden oft massenhaft und in Form von Formularen versendet. Die Geschäftsadresse ist im Formular bereits vorgedruckt. Der Empfänger wird aufgefordert, die Korrektheit der Geschäftsadresse zu überprüfen, allfällige Änderungen vorzunehmen und die von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte einzutragen, um auf der Werbeplattform dabei zu sein.

Oft werden unentgeltliche und entgeltliche Dienstleistungen sprachlich und auch in der Anordnung des Texts so vermengt, dass der eilige Leser glaubt, das gesamte Angebot sei gratis. Unbesehen unterzeichnet er das Formular, das sich nachträglich als teurer Vertrag entpuppt.

Im Kleingedruckten verstecken sich allerdings die meist schwerfällig formulierten Vertragsklauseln mit ungewollten Folgen: Die Unterzeichnung und Retournierung des Formulars führt zum Abschluss eines Vertrags, der eine minimale Laufzeit von ein bis drei Jahren aufweisen kann. Die Kosten pro Jahr liegen zwischen CHF 800.- und CHF 1'700.- (€ 496 bis € 1054).



Unaufgeforderte Telefonanrufe

Manche Anbieter greifen auch zum Telefon, um ahnungslose Gewerbetreibende zum Abschluss eines Vertrags zu verleiten. Dem Angerufenen wird vorgetäuscht, es bestehe bereits ein laufender Vertrag. Zeigt dieser kein Interesse an einer «Fortsetzung», wird er gebeten, das gefaxte Formular zu unterzeichnen und zu retournieren, um das Vertragsverhältnis aufzulösen. Aber: Mit der Unterzeichnung und Retournierung des Formulars wird erst ein entgeltlicher Vertrag abgeschlossen!

Als Rechnungen verschleierte Offerten für Einträge in Branchenverzeichnisse

Manchmal versenden unseriöse Anbieter Rechnungen ähnelnde Offerten für Einträge in Branchenverzeichnisse. Sie erwecken gegenüber dem Empfänger den Eindruck, es bestehe bereits ein Vertragsverhältnis. Der Vertrag wird allerdings erst mit der Bezahlung der Rechnung abgeschlossen.

Beliebte Zielscheiben sind neue Marken- oder Firmeninhaber. Der Versand der «Rechnung» unmittelbar nach der Publikation der neuen Marke oder der neuen Firma im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist kein Zufall; die Empfänger glauben, eine Rechnung vom Institut für Geistiges Eigentum oder vom zuständigen kantonalen Handelsregisteramt zu erhalten. Mit der Einzahlung des fraglichen Geldbetrags schliessen sie gegen ihren Willen einen Vertrag ab, statt die angeblich geschuldete Gebühr zu bezahlen.

Agenten

Auch im Zusammenhang mit Agenten, die unaufgefordert Unternehmen aufsuchen, können sich nach der Unterzeichnung des ungelesenen Formulars unliebsame Überraschungen ergeben.

Manche Agenten beteuern, der Eintrag sei gratis. Andere wiederum täuschen vor, es gehe lediglich darum, mit der Unterschrift das Telefonverzeichnis aufzudatieren oder die Korrektheit der Angaben zu bestätigen. Regelmässig wird auch behauptet, mit der Unterschrift werde lediglich bestätigt, der Agent habe das betreffende Unternehmen aufgesucht. Wer allerdings den Beteuerungen der Agenten blind vertraut und unterzeichnet, riskiert, gegen seinen Willen einen mehrjährigen Vertrag abzuschliessen, der mit hohen Kosten verbunden ist.

Wie sollten Sie sich verhalten?

Vorsichtsmassnahmen

Vorbeugen ist besser als heilen! Vor der Unterzeichnung eines Formulars lohnt es sich allemal, das Kleingedruckte aufmerksam und in aller Ruhe zu lesen.

Ferner gilt: Keine Verträge mit Agenten abschliessen, die in ihrer Visitenkarte nebst der Firma, in deren Namen sie handeln, nicht auch ihre persönlichen Koordinaten angeben! Sie haben das Recht, Ihre Kontaktperson zu kennen.





[PRÜFEN]
statt unterschreiben!

Die Schulung des Empfangspersonals und allgemein des für die Administration zuständigen Personals ist ein Muss! Denn in sehr vielen Fällen werden die Verträge ungewollt über die genannten Personen abgeschlossen.

Wie verhalten sie sich, wenn Sie aufgrund eines täuschenden Formulars einen entgeltlichen Vertrag abgeschlossen haben?

Fühlen Sie sich getäuscht, können Sie folgendermassen vorgehen: Sie bezahlen die Rechnung nicht und fechten den Vertrag unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an. Gemäss Schweizer Recht müssen Sie die Anfechtungskündigung spätestens innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Irrtums vornehmen. Liegt ein sogenannter wesentlicher Irrtum vor, hat dies die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge. Ein einziges Schreiben genügt; die nachfolgende Korrespondenz des Anbieters kann ignoriert werden. Das Schreiben sollte im Minimum folgenden Inhalt haben:

«Ich bin durch Ihr Formular getäuscht worden. Deshalb fechte ich den Vertrag wegen Irrtums an. Der Vertrag ist somit nichtig».

Beachten Sie aber: Allein das zuständige Gericht kann in Würdigung sämtlicher Umstände beurteilen, ob ein wesentlicher Irrtum vorliegt und der Vertrag nichtig ist. Zur richterlichen Beurteilung kommt es erst, wenn eine Partei klagt.

Hinweis: Werden Sie betrieben, unbedingt innerhalb von 5 Tagen Rechtsvorschlag erheben! Am besten erklären Sie gleich vor dem Betriebsbeamten Rechtsvorschlag.

Was können Sie gegen Adressbuchschwindler tun?

Personen in der Schweiz

Wer auf einen Adressbuchschwindler hereingefallen ist, kann beim Polizeiposten seines Geschäftssitzes einen Strafantrag wegen irreführender Werbung hinterlegen. Es ist dann Sache der Polizei, den Antrag an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Die Eingabe bei der Polizei sollte nebst der Beschreibung des Sachverhalts und den entsprechenden Beweismitteln (unterzeichnetes Formular und allfällige Korrespondenz mit dem Herausgeber des Branchenverzeichnisses) folgenden Schlusssatz enthalten:

«Aus all diesen Gründen stelle ich folgenden Antrag: Es sei gegen XY wegen Widerhandlung gegen Art. 3 lit. b Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) ein Strafverfahren zu eröffnen und XY sei angemessen zu bestrafen».

Ferner besteht die Möglichkeit, am Gericht seines eigenen Geschäftssitzes eine Zivilklage wegen unlauteren Wettbewerbs einzureichen. Mit der Zivilklage können auch allfällige Geld- und Schadenersatzerforderungen verbunden werden.

Personen im Ausland

In ihren wirtschaftlichen Interessen betroffene Personen im Ausland können Beschwerde beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO einreichen. Sind mehrere Personen im Ausland betroffen, kann das SECO Straf- oder Zivilklage einreichen, um ein entsprechendes Urteil gegen die Urheber der fraglichen Geschäftspraktiken zu erwirken. Allerdings kann das SECO bereits bezahltes Geld nicht zurückverlangen.

Wo erhalten Sie weitere Informationen zu Adressbuchschwindlern und zu irreführenden Geschäftspraktiken?

Auf Bundesebene befasst sich vornehmlich das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO mit Adressbuchschwindlern. Bei allfälligen Rückfragen bitten wir Sie, per E-Mail mit uns Kontakt aufzunehmen. Beachten Sie aber, dass letztlich nur das zuständige Gericht beurteilen kann, ob im Einzelfall unlauterer Wettbewerb vorliegt.

**Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Effingerstrasse 1
3003 Bern**

E-Mail: fair-business@seco.admin.ch